



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1103 Datum: 23.05.2016

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Food Microbiology and Biotechnology“, „Food Science and Engineering“, „Earth System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Food Microbiology and Biotechnology“, „Food Science and Engineering“, „Earth System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim

Vom 23. Mai 2016

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 04. Mai 2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 23. Mai 2016 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Food Microbiology and Biotechnology“, „Food Science and Engineering“, „Earth System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim vom 17. Juli 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 906 vom 17. Juli 2013), zuletzt geändert am 29. Juli 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1065 vom 29. Juli 2015), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Food Microbiology and Biotechnology“ werden durch die Wörter „Food Biotechnology“ ersetzt.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Food Microbiology and Biotechnology“ werden durch die Wörter „Food Biotechnology“ ersetzt.

3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Food Microbiology and Biotechnology“ werden durch die Wörter „Food Biotechnology“ ersetzt.

4. § 3 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Food Microbiology and Biotechnology“ werden durch die Wörter „Food Biotechnology“ ersetzt.

5. § 11 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Pflicht,-“ wird gestrichen.

6. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Aufbau des Master-Studiengangs „Food Biotechnology“

(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflicht-, und Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen Module im Umfang von mindestens 120 credits erfolgreich absolviert werden.

Es sind mindestens 37,5 credits aus Pflichtmodulen gemäß untenstehender Liste vorgesehen:

- Scientific Writing and Reporting
- Fermentation Technology
- Recombinant Proteins
- Chemical Analytical Methods
- Project Work

Darüber hinaus ergänzen Wahlmodule im Umfang von mindestens 52,5 credits den Studienplan. Diese können je nach Angebot flexibel in den Studienverlauf integriert werden. Das Studium schließt mit dem Modul „Master's Thesis Food Biotechnology“ (30 credits) ab.

(2) Eine Liste der Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über die Liste der Wahlmodule hinaus kann aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Master-Studiengänge

der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlbereich auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.

(3) Innerhalb des Master-Studiengangs „Food Biotechnology“ kann einer der folgenden Major studiert werden:

- a) Enzyme Biotechnology
- b) Food Microbiology.

Voraussetzung für die Ausweisung des Majors „Enzyme Biotechnology“ auf dem Zeugnis, der Urkunde sowie dem Diploma Supplement ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module:

- Enzymatic Reactions
- Enzyme Technology
- „Master’s Thesis Food Biotechnology“ am Fachgebiet Biotechnology und Enzymwissenschaft (150b)

Voraussetzung für die Ausweisung des Majors „Food Microbiology“ auf dem Zeugnis, der Urkunde sowie dem Diploma Supplement ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module:

- Identification and Characterization of Food Borne Microorganisms
- Microbial Ecology and Diversity in the Food Environment
- „Master’s Thesis Food Biotechnologie“ am Fachgebiet Lebensmittelmikrobiologie und -hygiene (150a)

Falls die oben genannten Voraussetzungen für die Ausweisung eines Majors erfüllt sind, kann die Ausweisung des entsprechenden Majors auf dem Zeugnis, der Urkunde sowie dem Diploma Supplement mit einem formlosen schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt ab der Anmeldung des Moduls „Master’s Thesis Food Biotechnology“ und bis zur Ausstellung der in diesem Satz genannten Dokumente beantragt werden. Geschieht dies nicht oder werden die oben genannten Voraussetzungen für die Ausweisung eines Majors nicht erfüllt, wird das Studium ohne die Ausweisung eines Majors abgeschlossen.

(4) Die Wiederholung von Modulprüfungen ist im Sinne des §21 Absatz 1 einmal möglich; für ein einziges Modul ist eine zweite Wiederholung möglich.

(5) Bewertung der Master-These: Die Master-These wird von zwei Prüfenden bewertet. Dies sind die/der Betreuerin/Betreuer und eine weitere prüfungsberechtigte Person. Ist die betreuende Person nicht hauptberuflich in einem der nachfolgenden genannten Fachgebiete tätig, muss die zweite Person hauptberuflich in einem der in Absatz 3 oder in einem der nachfolgend genannten Fachgebiete der Universität Hohenheim tätig sein:

- Fachgebiet Hefegenetik und Gärungstechnologie (150f)
- Fachgebiet Bioorganische Chemie (130b)
- Fachgebiet Mikrobiologie (250a)
- Fachgebiet Biosensorik (230c)
- Fachgebiet Bioverfahrenstechnik (150k)
- Fachgebiet Lebensmittelchemie und Analytische Chemie (170a)
- Fachgebiet Lebensmittelverfahrenstechnik und Pulvertechnologie (150c)
- Fachgebiet Technologie und Analytik pflanzlicher Lebensmittel (150d)
- Fachgebiet Milchwissenschaft und -technologie (150e)
- Fachgebiet Lebensmittelphysik und Fleischwissenschaft (150g)
- Fachgebiet Prozessanalytik und Getreidewissenschaft (150i)

(6) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul vergebenen credits.“

7. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angaben „1504-500“, „1101-400“, „1503-520“, „1505-500“, „1507-510“, „1500-530“ und „1500-410“ werden gestrichen.

8. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Grafik wird wie folgt neu gefasst:

Pflichtmodule im Umfang von	54	credits
Biology of the Earth System and Biodiversity	6	credits
Chemistry of the Earth System	6	
Climate History and Evolution of the Earth System	4	
Debate Seminar	2	
Economics for Earth System Science	4	
Energy and Water Regime at the Land Surface	6	
Land Use Economics	6	
Lecture Series Earth System Science	2	
Applied Mathematics for Earth System Science	6	
Measurement, Modeling and Data Assimilation I	6	
Physics of the Earth System	6	
Masterarbeit im Umfang von	30	
Wahlmodule im Umfang von (Näheres regelt der Studienplan)	36	credits
Module im Gesamtumfang von	120	credits

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem 01. Oktober 2016 aufnehmen.
- (3) Davon ausgenommen sind Studierende, die vor dem 01.10.2016 in den Master-Studiengang „Food Microbiology and Biotechnology“ immatrikuliert wurden. Diese beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Food Microbiology and Biotechnology“, „Food Science and Engineering“, „Earth System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim in der Fassung vom 29. Juli 2015.
- (4) Ab dem Wintersemester 2016/17 wird das Pflichtmodul „Food Microbiology“ entweder durch das Modul „Identification and Characterization of Food Borne Microorganisms“ oder das Modul „Microbial Ecology and Diversity in the Food Environment“ ersetzt. Falls die Anmeldung zu der Modulprüfung des Pflichtmoduls „Food Microbiology“ bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2016 erfolgt ist, kann diese Modulprüfung auch nach dem Sommersemester 2016 nach alten Regelungen der Prüfungsordnung in der Fassung vom 29. Juli 2015 abgelegt werden.
- (5) Studierende, die im Master-Studiengang „Food Microbiology and Biotechnology“ eingeschrieben sind, können die Umschreibung in den Master-Studiengang „Food Biotechnology“ formlos schriftlich beim Prüfungsamt beantragen. Ist die Anmeldung zur Prüfung für das Pflichtmodul „Food Microbiology“ zum Zeitpunkt der Umschreibung bereits erfolgt, wird dieses Modul gemäß den alten Regelungen der Prüfungsordnung in der Fassung vom 29. Juli 2015 abgelegt und als Wahlmodul verbucht. Wurde die Modulprüfung bereits abgelegt, wird die Art des Moduls durch das Prüfungsamt von Pflicht zu Wahl geändert.

Stuttgart, den 23. Mai 2016

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
Rektor